

**STADT NIENBURG (SAALE)**

**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
WINDPARK POBZIG**

**BEGRÜNDUNG**

**FASSUNG FÜR DEN BESCHLUSS**

STAND: 07/2023

**PLANVERFASSER:**

**BAUMEISTER  
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**  
Steinstraße 3i  
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow  
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß  
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c  
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

## Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG .....	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES .....	7
2.1	Abgrenzung .....	7
2.2	Beschreibung.....	7
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG .....	9
3.1	Raumordnung .....	9
3.1.1	Landesplanung .....	10
3.1.2	Regionalplanung.....	14
3.2	Flächennutzungsplan.....	19
3.3	Landschaftsplanung.....	19
4.	ZIELE UND ZWECKE DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	20
5.	DARSTELLUNGEN .....	21
5.1	Art der baulichen Nutzung .....	21
5.2	Flächen für die Landwirtschaft.....	31
6.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE.....	32
7.	HINWEISE .....	32
8.	UMWELTBERICHT.....	33
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG .....	34
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN .....	34
11.	FLÄCHENBILANZ .....	35
	LITERATURVERZEICHNIS .....	35

## 1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan wird durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ dient der Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen dienen der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan soll aufgrund der zeitlichen Dauer des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB). Danach können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen im Außenbereich einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (also auch Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen) in der

Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Im Vergleich zum Vorentwurf werden die Flächen, die in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ liegen und im Teilflächennutzungsplan nicht als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt werden, in den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans einbezogen. Diese Flächen werden im Teilflächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ergibt sich damit eine Ausschlusswirkung an einer anderen Stelle im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale), nämlich auf den im Teilflächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ gleichzeitig der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden (Parallelverfahren).

Mit der Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans wird erreicht, dass der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Zweck der Darstellung einer Fläche für die Nutzung der Windenergie beschlossen.

Planungsziel ist die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig als Fläche für die Nutzung der Windenergie.

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans liegt im Osten und Süden auf der östlichen Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale).

Die westliche Grenze des Plangebiets wird im nördlichen Teil durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20, 50, 54, 70 und 71/1 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig sowie der gradlinigen Verlängerung von Flurstücksgrenzen über die beiden Wegeflurstücke in der Flur 6 bestimmt. Im südlichen Teil verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf der östlichen Grenze des Flurstücks 78 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig.

Im Norden liegt die Grenze des Plangebietes auf dem südlichen Rand des Flurstücks des Wörthgrabens (Flurstück 35 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig).

Der fortgeltende Teilflächennutzungsplan Pobzig stellt den gesamten Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist deckungsgleich mit den äußeren räumlichen Grenzen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ und hat eine Flächengröße von ca. 102,7 ha.

Durch die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung für die Erweiterung des bestehenden Windparks Pobzig geschaffen.

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans wird die Topographische Karte im Maßstab 1:10.000 (Blatt 4137-SW Drosa), Ausgabejahr 2020, genutzt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen.

Zwischen dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Pobzig und der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig ist die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf die Stadt Nienburg (Saale) übergegangen.

Geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt. Dadurch wird betont, dass die Gemeinde bei einer Änderung ihres Gebietsstands eine Verpflichtung hat, die fortgeltenden Flächennutzungspläne durch einen neuen Flächennutzungsplan für den geänderten Gebietsstand zu ersetzen.

Dadurch wird nicht das Recht der Gemeinde beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für den Windpark Pobzig aufzustellen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. In diesem Sinne handelt es sich bei dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für den Windpark Pobzig um einen Plan, der ein Zwischenschritt auf einen späteren neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) darstellt.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können gemäß § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden. Nach § 5 Abs. 2b BauGB wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für einen bestimmten Zweck aufgestellt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, und zwar als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht im inhaltlichen Zusammenhang mit den Steuerungsmöglichkeiten der Flächennutzungsplanung für Vorhaben im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist es möglich, in bestimmter Weise durch Darstellungen im Flächennutzungsplan bestimmte im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 privilegiert zulässige Vorhaben auf Standorte, für die Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden, zu verweisen. Nach § 5 Abs. 2b BauGB können für die Ausweisung von Standorten für die betreffenden Vorhaben im Außenbereich auch sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist darauf ausgerichtet, dass er für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird. Verlangt werden somit Darstellungen von Flächen für bestimmte Vorhaben, nämlich Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Darin unterscheidet sich der sachliche Teilflächennutzungsplan vom allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB; er steht notwendigerweise in Beziehung zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zu beurteilenden Vorhaben.

An dieser Zweckbestimmung des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt weiter, dass er in räumlicher Hinsicht nur für den Außenbereich der Gemeinde in Betracht kommt. Denn Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beziehen sich auf bestimmte Vorha-

ben im Außenbereich, in Abgrenzung zu den nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten.

Aus der Einordnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächennutzungsplan folgt, dass er die gleiche Rechtsqualität hat wie der (allgemeine) Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus der rechtlichen Selbstständigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt, dass er rechtlich nicht abhängig ist von einem allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Er kann aufgestellt, ohne dass ein solcher Flächennutzungsplan vorliegt oder wirksam ist. Auch das Bestehen eines solchen allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans hindert nicht die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2b BauGB als Rechtsgrundlage hindert schließlich nicht die Herbeiführung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch entsprechende Darstellungen im allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die Formulierung in § 5 Abs. 2b BauGB „für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ schließt nicht aus, dass auch andere Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden können. Allerdings müssen sie im sachlichen Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, die zentraler Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind. Ist dies nicht der Fall, können sie nur Inhalt des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans sein.

Für Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen, kommt die Darstellung von Sonderbauflächen oder von Sondergebieten nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO in Betracht. Mit der Darstellung entsprechender Sonderbauflächen ist im Allgemeinen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt, die als öffentlicher Belang die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB solchen Vorhaben entgegengehalten werden kann, die an anderer Stelle im Außenbereich errichtet werden sollen. In sachlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass sich ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nur auf bestimmte Vorhaben der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB bezeichneten Art oder auch auf mehrere erstrecken kann. Im vorliegenden Fall soll sich der sachliche Teilflächennutzungsplan beschränken auf Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden (räumlicher Teilflächennutzungsplan). Da sich der Teilflächennutzungsplan mit seinen Rechtswirkungen auf den Außenbereich einer Gemeinde bezieht, erfasst ein räumlicher Teilflächennutzungsplan einen Teil des Außenbereichs der Gemeinde. Innerhalb der entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB festzulegenden Grenzen des räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die Flächen und Gebiete für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dargestellt, unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Seine Darstellungen haben die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur innerhalb des Gebietes des räumlichen Teilflächennutzungsplans und nicht auch außerhalb.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, trifft die Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB. Dabei wird von Bedeutung sein, inwieweit nach der Beurteilung der Gemeinde nur für räumliche Teile des Außenbereichs ein Steuerungsbedarf besteht.

Die speziellen Anforderungen an Darstellungen in sachlichen Teilflächennutzungsplänen in Bezug auf die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind die gleichen wie bei ergänzenden Darstellungen in allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplänen. Insofern sind an sachliche Teilflächennutzungspläne keine weitergehenden Anforderungen zu stellen als an Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Aufnahme in den allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan. Das von Darstellungen ver-

langte schlüssige Plankonzept erstreckt sich auf das Gebiet des Teilflächennutzungsplans. Im Fall eines räumlichen Teilflächennutzungsplans erstreckt sich das Plankonzept auf das von ihm erfasste Gebiet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelten nur für das Gebiet des räumlichen Teilflächennutzungsplans, also auch nicht für den Teil des Außenbereichs einer Gemeinde, auf den sich der Teilflächennutzungsplan nicht bezieht.

## **2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes**

### **2.1 Abgrenzung**

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig wird nachfolgend beschrieben.

Der räumliche Geltungsbereich des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist im Osten und Süden identisch mit der östlichen Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale).

Die westliche Grenze des Plangebiets wird im nördlichen Teil durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 20, 50, 54, 70 und 71/1 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig sowie der gradlinigen Verlängerung von Flurstücksgrenzen über die beiden Wegeflurstücke in der Flur 6 bestimmt. Im südlichen Teil verläuft die westliche Grenze des Plangebiets auf der östlichen Grenze des Flurstücks 78 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig.

Im Norden liegt die Grenze des Plangebietes auf dem südlichen Rand des Flurstücks des Wörthgrabens (Flurstück 35 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig).

### **2.2 Beschreibung**

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets Nienburg in einem Teil der Gemarkung Pobzig östlich des Ortsteils Borgesdorf und südöstlich des Ortsteils Gramsdorf.

Die Gesamtausdehnung des Geltungsbereichs beträgt von Nord in Richtung Süd ca. 1,9 km und in Ost-West-Richtung zwischen ca. 240 m im Süden und ca. 850 m im Norden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 102,7 ha. Am nordöstlichen Eckbereich des Plangebiets liegt die Geländehöhe am Wörthgraben bei etwa 59,5 m ü. NHN. Am südlichen Rand des Plangebiets hat das Gelände eine Höhenlage von etwa 70 m ü. NHN. In der Mitte des Plangebiets werden Höhen von bis zu 75 m ü. NHN erreicht. Im gesamten Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich als Nutzung ausschließlich Ackerflächen und Abschnitte von zwei in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftswegen. Im Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt, es sind keine Gebäude vorhanden.

Der bisherige Windpark Pobzig besteht bisher aus 5 Windkraftanlagen, von denen sich zwei innerhalb des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans befinden. Die übrigen drei Anlagen dieses Windparks befinden sich westlich des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans auf den Flurstücken 53, 64 und 69 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig. Die Zufahrt zu allen fünf vorhandenen Windkraftanlagen erfolgt von dem Weg auf dem Flurstück 88 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig aus.

Die vorhandenen fünf Windkraftanlagen wurden im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Es handelt sich um Anlagen des Typs 1.5s des Herstellers Enron Wind (heute: GE Wind Energy GmbH). Diese Anlagen haben eine Nennleistung von je 1.500 kW, einen Rotordurchmesser von 70,5 m und eine Nabenhöhe von 65,0 m. Die Anlagen haben je 3 Rotorblätter, die eine Fläche von 3.904 m<sup>2</sup> überstreichen. Die Türme bestehen aus Stahlrohr

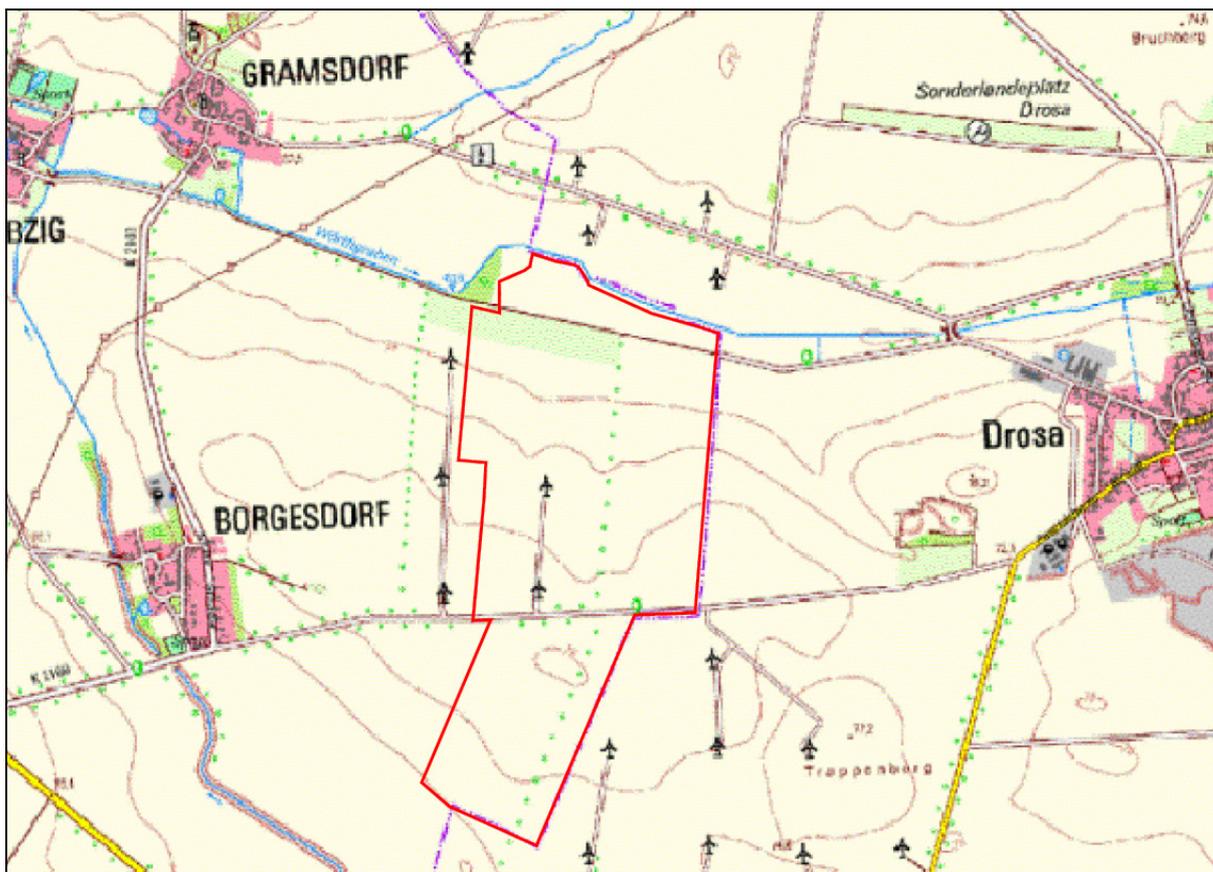


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Topographischen Karte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans (unmaßstäblich)

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans verläuft eine Hecke. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft der Wörthgraben, der seinen Ursprung westlich der Ortslage Maxdorf in der Gemeinde Osternienburger Land hat. Von dort fließt der Wörthgraben in westliche Richtung nach BORGESDORF, am westlichen Ortsrand BORGESDORF vorbei und weiter in nördliche Richtung, um dann östlich der Ortslage Pobzig in östliche Richtung weiter in Richtung Plangebiet zu fließen. Östlich des Plangebiets fließt der Graben weiter und mündet nördlich von Wulfen in den Landgraben, der wiederum bei Groß Rosenberg in die Taube mündet.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in der Gemarkung Kleinpaschleben der Gemeinde Osternienburger Land ein Windpark mit 12 Windkraftanlagen. Nördlich des Plangebiets steht ein kleinerer Windpark mit 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Drosa der Gemeinde Osternienburger Land.

### **3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung**

#### **3.1 Raumordnung**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen (nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG auch Bauleitpläne) sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein. Von der einzelnen Zielaussage verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung muss dem Gebot hinreichender Bestimmtheit genügen.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die für die Stadt Nienburg (Saale) relevanten Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 7. Oktober 2005 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte, in Kraft getreten. Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

### **3.1.1 Landesplanung**

Die Stadt Nienburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Nienburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet des Teilflächennutzungsplans und dessen unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient der Teilflächennutzungsplan der Schaffung von Baurecht für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in dem vorhandenen Windpark Pobzig.

Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan wird zwar mit dem Geltungsbereich eine im Teilflächennutzungsplan Pobzig bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei dieser Fläche handelt es sich auch um eine Fläche der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Fläche liegt auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg um ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden.

Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan entwickelt das Landschaftsbild in dessen Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans weiterentwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Nienburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Der Teilflächennutzungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft als einer erneuerbaren Energiequelle und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum

Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind. Die übrigen Inhalte dieses Plans gelten weiter fort. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat zwischenzeitlich einen neuen Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestellt, der am 21.12.2018 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Wegen des mit der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 erfolgten Wechsels des Gebiets des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich dieser Regionale Entwicklungsplan mit seinen Festlegungen nicht auf das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale).

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist seit dem Wechsel des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg noch nicht neu aufgestellt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 16.03.2010 bekannt gemacht, dass sie beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag bereits öffentlich aus.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, wird für den räumlichen Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans eine räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie vorgenommen.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
  2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
  5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen. Diesen Festlegungen des Landesentwicklungsplans entspricht der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.06.2023 (Drucksache 8/2798)<sup>1</sup> soll die textliche Festlegung des Ziels Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben werden.

Die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (Wind-an-Land-Gesetz), das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 08.10.2022. Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

Da sich das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans außerhalb eines gültigen Vorrang- oder Eignungsgebiets für die Nutzung der Windenergie befindet, darf der Teilflächennutzungsplan kein Repowering der in seinem Gebiet bereits vorhandenen Windkraftanlagen vorsehen.

Für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden gemäß Grundsatz 83 einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen. Einen entsprechenden Antrag beabsichtigt die Stadt Nienburg (Saale) bei der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht zu stellen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat gemäß Ziel 114 in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde zu prüfen, ob die Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion entspricht.

Ziel des Landes ist es nach der Begründung zu diesem Ziel, die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Regionalplanung hat hier im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe eine wichtige Funktion. Da ein Repowering planungsrechtlich nur in Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und in Eignungsgebieten zulässig ist, ist es erforderlich, dass die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen dahingehend überprüft werden, ob ein Repowering an den von den

---

<sup>1</sup> <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2798lge.pdf>

Gemeinden gewünschten Standorten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet des Teilflächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

### **3.1.2 Regionalplanung**

#### **Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 7. Oktober 2005 legt die regionalplanerischen Ziele fest.

Das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans war ursprünglich im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Pobzig“ festgelegt. Nachdem diese Festlegung des Regionalen Entwicklungsplans vom OVG Magdeburg für ungültig erklärt wurde, gelten zwar die übrigen Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans fort. Für dieses Gebiet bestehen wegen der früheren Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie keine anderen Festlegungen.

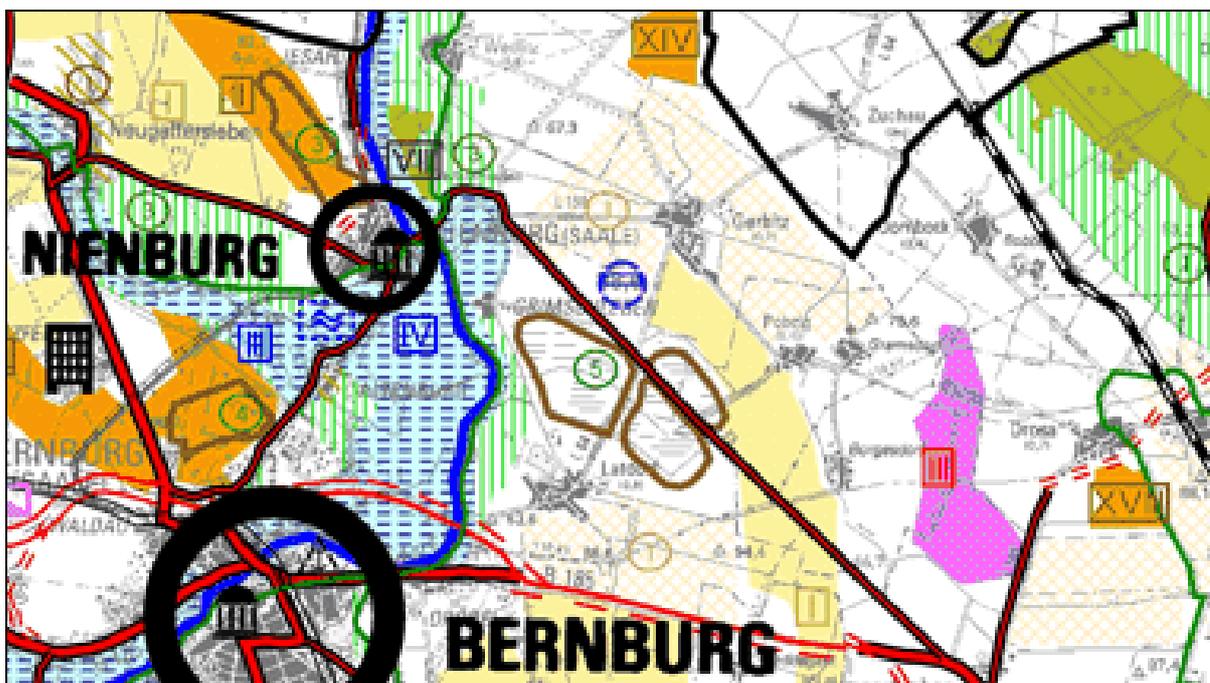


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (mit der ungültigen Festlegung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Pobzig“)

### Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (3. Entwurf)

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 3. Entwurf ist bereits veröffentlicht<sup>2</sup>. Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs erfolgt vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023. Somit sind die Ziele des 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde steht noch aus.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Un-

<sup>2</sup><https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx.493.1076.1>

terlagen zum Scoping<sup>3</sup>. In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur wurde“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Da nur in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung des Flächenutzungsplans berücksichtigt werden müssen, wird auf die Grundsätze des 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht eingegangen. Diejenigen Ziele, die wortgleich mit denen des Landesentwicklungsplans übereinstimmen, werden in diesem Abschnitt nicht erneut aufgeführt.

Die Stadt Nienburg (Saale) geht davon aus, der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan vor dem Inkrafttreten des gegenwärtig neu in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wirksam werden wird. Dem Plankonzept zur Nutzung der Windenergie in den Grenzen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans werden vorsorglich die gleichen Kriterien zugrunde gelegt wie dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg. Eine spätere Anpassung des Teilflächennutzungsplans an die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hinsichtlich der Nutzung der Windenergie erscheint deshalb nicht erforderlich.

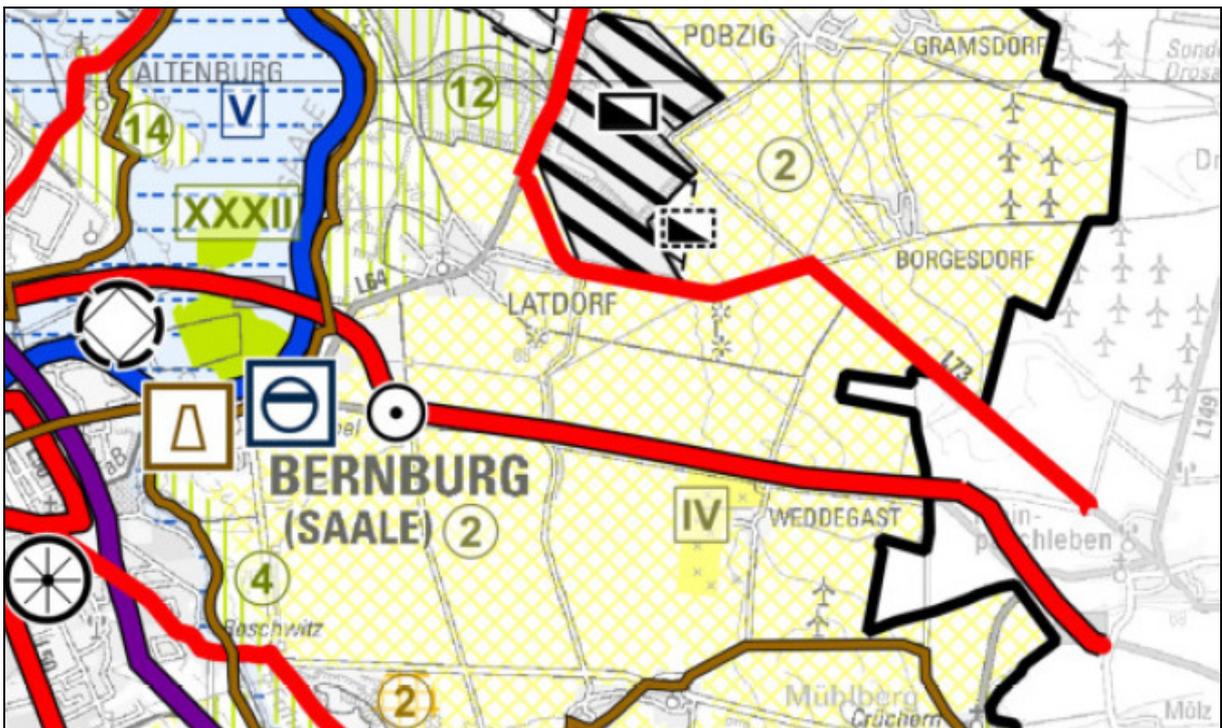


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (3. Entwurf)

Das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie ist in seiner räumlichen Abgrenzung im Flächennutzungsplan identisch mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt das Gebiet XXI "Nienburg" des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg.

Das im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Magdeburg dargestellte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXI Nienburg bildet mit dem direkt angrenzenden in

<sup>3</sup> <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx.493.1067.1>

der benachbarten Planungsregion bestehenden Windpark ein räumlich zusammenhängendes Gebiet für die Nutzung der Windenergie, soweit dieser bestehende Windpark durch die betreffende Regionale Planungsgemeinschaft wirksam als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt ist.

Für die als Dichtezentrum des Rotmilans nach Anlage 7 des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“<sup>4</sup> dargestellten Flächen ist im Rahmen der Abwägung aller Belange auf der Planungsebene der Regionalplanung nicht hinreichend eindeutig zu klären, ob sich die Nutzung der Windenergie dort weiterhin gegenüber anderen Nutzungsansprüchen durchsetzen wird. Damit werden ausgewählte Gebiete mit Windenergieanlagen im Bestand mit Gesamthöhen >100 m und Flugbefeuerung, die sich vollständig im Dichtezentrum des Rotmilans nach Anlage 7 des Leitfadens befinden, entsprechend dem Grundsatz 82 des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt.

Zu diesen Gebieten gehört auch das Vorranggebiet „Nienburg“.

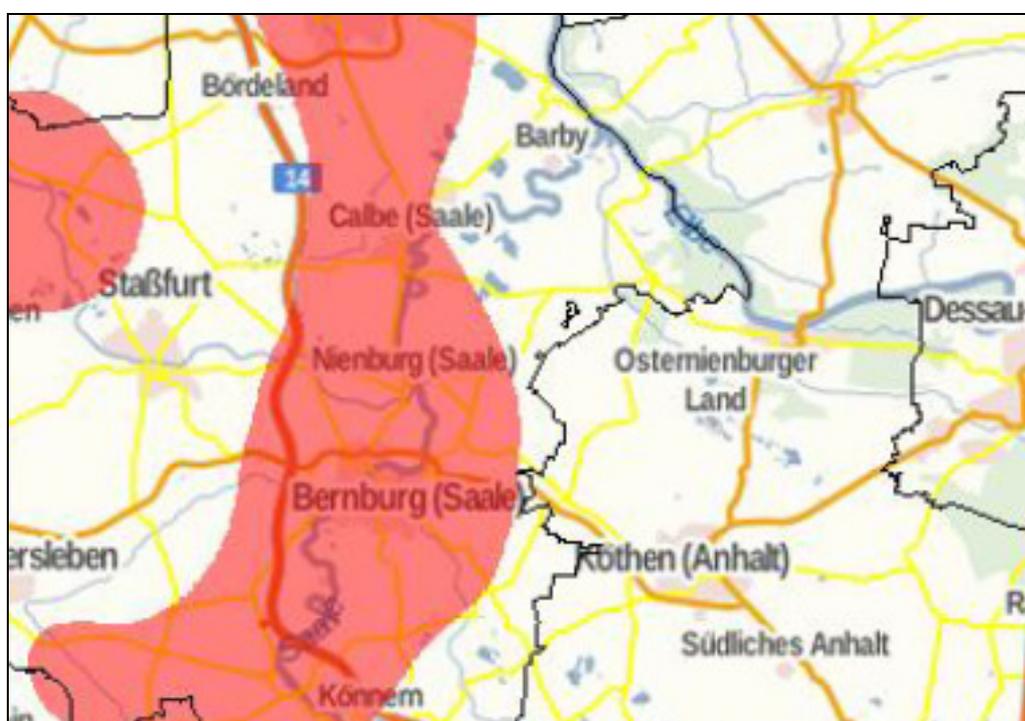


Abbildung 5: Ausschnitt aus Anlage 7 des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt)

Tatsächlich gehört das Gebiet des Teilflächennutzungsplans nicht zu den Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt, hierzu zählen vielmehr die Bereiche westlich von Borgesdorf.

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz 6.1.5-4 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz ist bei der Versiegelung von Böden bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, son-

<sup>4</sup> [https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/MLU/04\\_Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/181126\\_Leitlinie\\_Artenschutz\\_Windenergieanlagen\\_barrierefrei.pdf](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf)

dem auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Regulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität (insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden) in der Abwägung bei allen Planungen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-)maßnahmen sollen gemäß Grundsatz 6.1.5-5 multifunktional dem Bodenschutz, Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Arten und Bio-topen, dem Landschaftsschutz und Klimaschutz dienen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen produktionsintegrierte Kompensationen (PIK) vorzugsweise durchgeführt werden. Als Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Böden sollen geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach der für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans im Hinblick auf die Vermeidung und den Ausgleich maßgeblichen Vorschrift des § 1a Abs. 3 BauGB ist die Anwendung der Bodenfunktionsbewertung nicht erforderlich. Die Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich ist Angelegenheit der Aufstellung des zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“.

Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 als Teil des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft 2. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-4 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hat das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bereits als Gebiet für die Nutzung der Windenergie enthalten. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ ist in der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie eingetragen. Darüber hinaus haben die in dieser Karte dargestellten möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eine Gesamtfläche von ca. 2,0% des Gebietes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese Gesamtfläche liegt unter dem in der Planungsregion Magdeburg bis zum 31.12.2032 für die Nutzung der Windenergie zu erreichenden Anteil der Fläche der Planungsregion von 2,3%. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie liegt das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ außerhalb eines in der Anlage 7 zum „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ dargestellten Dichtezentrums des Rotmilans. Deshalb ist davon auszugehen, dass das im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg dargestellte Gebiet für die Nutzung der Windenergie auch im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ enthalten sein wird.

## **3.2 Flächennutzungsplan**

Für die Stadt Nienburg (Saale) liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) in ihrem Gebietsstand seit Jahresbeginn 2010 wurde gefasst, der 1. Entwurf wurde vom Stadtrat in dessen Sitzung am 20. September 2016 gebilligt. Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans ist das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sonstige Sondergebiet als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Windenergie“ dargestellt.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert oder geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. So verhält es sich hier. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig wurde am 27.01.1993 vom Gemeinderat Pobzig beschlossen und am 06.07.1993 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.11.1993 bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan Pobzig ist damit wirksam. Die Gemeinde Pobzig wurde zum 01.01.2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingemeindet. Somit liegt eine Bestandsänderung einer Gemeinde im Sinne des § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Der Gemeinderat Pobzig hat am 29.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig gefasst. Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entsprach räumlich dem damals im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 21.03.2000 in der Gemarkung Pobzig ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig sollte auf einer Fläche von ca. 190 ha ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig wurde am 24.02.2005 genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig erfolgte nach dem 20.07.2006. Da das Verfahren für Bauleitpläne erst mit der Bekanntmachung abgeschlossen wird und das Datum der Bekanntmachung gegen die Frist in der Überleitungsvorschrift in § 244 Abs. 1 BauGB verstößt, wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig nicht wirksam.

## **3.3 Landschaftsplanung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) liegt seit 2002 vor (BAUMEISTER INGENIEURBÜRO). Der Landschaftsplan wurde für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Gemeinde Pobzig erstellt. Daraus folgt, dass für die Gemarkung Pobzig keine Darstellungen von Landschaftsplänen vorhanden sind, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Inhalte der Landschaftsplanung können somit nicht auf der Grundlage eines Landschaftsplans berücksichtigt werden.

Hilfsweise wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des ehemaligen Landkreises Bernburg (OEKOCART 1995) zurückgegriffen. Darin wird das gesamte Gebiet des Bebauungsplans der Raumeinheit "Borgesdorfer Löß-Ackerhochland" zugeordnet. In dieser Raumeinheit ist nach dem Landschaftsrahmenplan (Seite 155) der großflächige Verlust von sehr gutem Boden zu unterbinden. Ackerflächen sind im Bereich der Wörthgrabenniederung (hoher Grundwasserstand) aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herauszunehmen. Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans als aufzuwertendes Gebiet von Natur und Landschaft dar (Karte 24). Die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans wird nicht zu einem großflächigen Verlust von Boden führen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan soll an geeigneten Stellen die Förderung alternativer und regenerativer Energieformen unterstützt werden (Seite 187). Bei der Errichtung sowie dem Betrieb derartiger Anlagen sind jedoch die Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig einzuordnen, d.h. keine Windkraftanlagen in der Nähe von Naturschutzgebieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln. Der Teilflächennutzungsplan lässt die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln zu.

## **4. Ziele und Zwecke des Teilflächennutzungsplans**

Grundsätzlich soll der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel des Teilflächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windpark" (SO Windpark).

Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet des Teilflächennutzungsplans hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen bebauten Grundstücken in Borgesdorf auf der östlichen Seite der Neuen Straße (Hausnrn. 1 bis 9) und in Gramsdorf (Straße des Friedens 30) ein. Die gleichen Mindestabstände werden entsprechend zu den Ortslagen Dornbock, Bobbe, Drosa und Kleinpaschleben in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten. Die östliche Grenze des Plangebiets entspricht der Grenze des Gebietes der Stadt Nienburg (Saale).

Gegenüber dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans wurde zum Entwurf der Abstand der nächstgelegenen bebauten Grundstücke in Borgesdorf und in Gramsdorf zum Sonstigen Sondergebiet überprüft. Im Ergebnis konnte der westliche Rand des Sonstigen Sondergebietes in Richtung Westen geringfügig ausgedehnt werden, ohne den Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen bebauten Grundstücken zu unterschreiten.

Die Standorte der drei westlichsten vorhandenen Windkraftanlagen weisen einen geringeren Abstand als 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf auf und werden nicht in das Plangebiet einbezogen. Diese drei Standorte liegen außerhalb des im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windpark". Diese drei vorhandenen Windkraftanlagen außerhalb des Gebiets des Teilflächennutzungsplans haben Bestandsschutz. Die Behandlung dieser drei Altstandorte ist nicht Gegenstand dieses Teilflächennutzungsplans als eines nur vorbereitenden Bauleitplans.

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

## 5. Darstellungen

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

#### Sonstiges Sondergebiet

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellt.

Im dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ wird innerhalb dieses sonstigen Sondergebietes ein entsprechendes sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen danach insbesondere in Betracht auch Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Windenergie, dienen.

Das Sonstige Sondergebiet SO wird im Teilflächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei der Darstellung um ein Baugebiet.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, ob und wie harten und weichen Tabukriterien für das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans eingehalten werden. Als Grundlage für diese Betrachtung werden die im „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg angewendeten Kriterien genutzt.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen, einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Randnr. 12)

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich

machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Randnr. 13)

### **Harte Kriterien**

#### **Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung**

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich Borgsdorf und in Gramsdorf. Von den nächstgelegenen Wohngrundstücken in beiden Ortsteilen der Ortschaft Pobzig ist das Plangebiet jeweils 1.000 m entfernt. Dies betrifft in Borgsdorf die Grundstücke auf der östlichen Seite der Neuen Straße (Hausnrn. 1 bis 9) und in Gramsdorf (östliche Seite des Grundstücks Straße des Friedens 30). Damit wird die als hartes Kriterium gewertete Abstandszone von 400 m deutlich überschritten. Dieser Mindestabstand wird auch zu den bewohnten Grundstücken in den Ortslagen Dornbock (ca. 1.810 m, südliche Ecke Grundstück Zuchauer Straße 37), Bobbe (ca. 1.840 m südliche Ecke Grundstück Kastanienallee 27), Drosa (ca. 1.200 m, westliche Seite Grundstück Gramsdorfer Straße 123) und Kleinpaschleben (ca. 1.600 m, westlich „Straße der Bodenreform“) in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten.

#### **Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung**

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegene Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Zum Großsteingrab 93 in der Gemarkung Drosa, das etwa 2.220 m entfernt ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung. Die als hartes Kriterium gewertete Abstandszone von 400 m wird deutlich überschritten.

#### **Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten**

Die Flächen der Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten dienen dem Aufenthalt des Menschen zum Zwecke der Genesung, Pflege oder vorbeugenden Gesundheitserhaltung, weshalb deren Fläche und ein Abstand von 400 m zu den Kur-, Klinikgebieten und Pflegeanstalten eine harte Tabuzone ist. Innerhalb eines Abstandes von 400 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Kliniken befinden sich in Bernburg und Köthen und sind jeweils ca. 9 km entfernt. Kurgelände sind auch in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächsten Pflegeanstalten befinden sich in Bernburg und Köthen.

## Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Im Gebiet des Teilflächennutzungsplans und dessen Umgebung sind Autobahnen nicht vorhanden.

## Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesstraßen sowie gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine Bundes- oder Landesstraße. Die Landesstraße 73 verläuft von Kleinpaschleben nach Nienburg und die L 149 verläuft von Drosa nach Kleinpaschleben. Die Kreisstraße 2091 führt von Drosa über Dornbock nach Zuchau und die K 2100 von Gramsdorf nach Borgesdorf. Die L 149 und die K 2100 sind jeweils mindestens 1.000 m vom Plangebiet entfernt. Die Entfernung vom Plangebiet zur L 73 beträgt etwa 880 m.

Bei Windkraftanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Abweichend beträgt beim Repowering ab dem 1. September 2013 die Tiefe der Abstandsflächen  $0,4 H$ , mindestens 3 m.

Marktgängige Windenergieanlagen haben Gesamthöhen von über 200 m, so dass bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu führt, dass im Gebiet des Teilflächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand aller genannten Straßen einhalten werden.

## Schienenwege

Die Flächen der Schienenwege stehen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und stellen damit eine harte Tabuzone dar. Für die Schienenwege werden 10 m breite Flächen (Trassen) der Schienenwege unterstellt. In diesem Abstand befinden sich im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Schienenwege.

## Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Hubschrauberlandeplatz

Die für den Luftverkehr festgestellte Fläche der Flugplätze ist aus rechtlichen (§§ 12 ff Luftverkehrsgesetz) und tatsächlichen Gegebenheiten von der Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen frei zu halten. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Der nächstgelegene Flugplatz ist der Sonderlandeplatz Köthen mit einer Entfernung von ca. 10 km zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans.

## Militärisch genutzte Flächen

Für diese Gebiete hat der Landesentwicklungsplan 2010 mit der Festlegung der Ziele 148 (Vorranggebiete für militärische Nutzungen) und 149 (Sicherung weiterer Bundeswehrstandorte) eine planerische Letztentscheidung getroffen. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Die nächstgelegenen militärisch genutzten Flächen liegen mehr als 30 km entfernt und sind somit für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans nicht relevant.

## Bundeswasserstraßen sowie oberirdische Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) ist es verboten,

1. bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen ... ,
2. Ufergrundstücke, insbesondere Uferbefestigungen, Uferbewuchs oder Anpflanzungen, sowie Betriebswege

unbefugt zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verändern oder zu entfernen. Die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage im Bereich bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Ufergrundstücke sowie Betriebswege ist damit sicher auszuschließen, weshalb diese Flächen eine harte Tabuzone sind.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot nur unter sehr restriktiven Bedingungen zugelassen werden, deren Erfüllung für die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage sicher auszuschließen ist. Auch unter der Voraussetzung, dass die restriktiv geregelten Ausnahmen von den Bauverböten keiner Abwägung zugänglich sind, werden die Flächen der Bundeswasserstraßen sowie weiterer oberirdischer Gewässer erster Ordnung und stehende Gewässer größer als ein Hektar und der Abstand bis 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone zugrunde gelegt.

Das nächste Gewässer erster Ordnung ist die Saale westlich von Latdorf, die vom Gebiet des Teilflächennutzungsplans mindestens etwa 5 km entfernt ist. Mit einer Mindestentfernung wird das harte Abstandskriterium zu Gewässern erster Ordnung deutlich überschritten. Der nördlich angrenzende Wörthgraben ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Nächstgelegene stehende Gewässer größer als ein Hektar sind die Alte Saale in der Gemarkung Nienburg und der Bauernteich in der Gemarkung Micheln (Gemeinde Osternienburger Land), die beide ca. 6 km entfernt vom Plangebiet sind.

## Wasserschutzgebiete Zone I

Zu den Wasserschutzgebieten gehören Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete. Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. In Schutzzone I (Fassungsbereich, sehr kleinräumig, unmittelbarer Bereich der Gewinnungsanlagen) eines Wasserschutzgebietes ist jede andere Nutzung außer Trinkwassernutzung untersagt, womit hier ein generelles Bauverbot besteht. Damit handelt es sich bei der Schutzzone I um eine harte Tabuzone. Im gesamten Salzlandkreis sind Trinkwasserschutzgebiete nicht vorhanden. Das nächste Wasserschutzgebiet „Fernsdorf Prosigk“ um die Brunnen des Wasserwerks Köthen-Süd bei Fernsdorf und Prosigk ist ca. 15 km entfernt.

## Biosphärenreservat und Naturparke verordnet Zone I, II

Die Kern- und Pflegezonen (Zone I, II) von Biosphärenreservaten und Naturparks, die aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (siehe NSG, LSG) bestehen, werden als harte Tabuzone angenommen. Das Biosphärenreservat „Mittelteilbe“ ist in der Gemarkung Drosa etwa 2,5 km entfernt. Der nächstgelegene Naturpark „Unteres Saaletal“ ist in Latdorf etwa 4,5 km entfernt.

## Naturschutzgebiete (NSG) und Nationales Naturmonument „Grünes Band“ verordnet

Die Naturschutzgebiete werden als harte Tabuzone eingestuft. Das nächste Naturschutzgebiet sind die „Wulfener Bruchwiesen“ mit zwei Teilflächen, die beide vom Plangebiet ca. 4 km entfernt sind. Der Mindestabstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ beträgt ca. 66 km.

### Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot verordnet

Laut § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 BNatSchG). Mit § 26 Abs. 2 BNatSchG hat der Gesetzgeber alle Handlungen verboten, die das Gebiet verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, deshalb werden Landschaftsschutzgebiete mit ausdrücklichem Bauverbot in der Verordnung als harte Tabuzonen gewertet. Es gibt jedoch auch LSG-Verordnungen aus DDR-Zeiten, in denen kein Bauverbot festgelegt wurde. Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot ist das im Jahr 1990 ausgewiesene LSG „Mittlere Elbe“, das etwa 2,5 km entfernt ist.

### Europäische Vogelschutzgebiete

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG zulassen (§ 33 BNatSchG). Die Ausnahmetatbestände müssen von überwiegendem öffentlichem Interesse sein und es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein; auf Grund dieser Festlegungen und der bisherigen Rechtsprechung werden die Europäischen Vogelschutzgebiete als harte Tabuzone gewertet. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ N2000-LVO LSA (Allgemeine Schutzbestimmungen) sind die Errichtung, Ersatzneubau, der Rückbau, die Beseitigung, Wiederherstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen oder Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA in Natura 2000-Gebieten verboten, was ebenfalls für eine harte Tabuzone spricht. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ ist etwa 2,5 km entfernt.

### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete bei Vorkommen von Windenergieanlagen-sensiblen Fledermausarten nach Anhang II FFH-RL

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG zulassen (§ 33 BNatSchG). Wie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten müssen Ausnahmetatbestände von überwiegendem öffentlichem Interesse sein und es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, daher werden die FFH-Gebiete mit Windenergieanlagen-sensiblen Fledermausarten bzw. Vogelarten als harte Tabuzone gewertet. FFH-Gebiete sollen für den Aufbau eines Natura 2000 Netzes in Europa dienen, die Biotopfunktion ist in jedem Fall durch die Errichtung von Windenergieanlagen (Zuwegung, Bodenversiegelung durch Fundament) eingeschränkt. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) sind die Errichtung, Ersatzneubau, der Rückbau, die Beseitigung, Wiederherstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen oder Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA in Natura 2000-Gebieten verboten, was ebenfalls für eine harte Tabuzone spricht. Nächstes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist das etwa 4 km entfernte Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“. Für dieses Gebiet sind mehrere Fledermausarten nachgewiesen.

## Naturdenkmale (ND), Flächenhafte Naturdenkmale (FND, NDF)

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Das nächstgelegene Flächen-naturdenkmal (FND) „Latdorfer Kalkberge Teich 9“ ist etwa 5 km vom Gebiet des Teilflächennutzungsplans entfernt.

## Wald

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG ist die Umwandlung von Wald für die Nutzung der Windenergie nicht zulässig. Mit dem Beschluss vom 27. September 2022 (Az. 1 BvR 2661/21) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Vorschrift mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist, die ausnahmslos die Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen verbietet und damit jeden Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten verhindert. Das Landeswaldgesetz wurde noch nicht an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Damit stehen der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie rechtliche Vorschriften entgegen. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Westlich des Gebiets des Teilflächennutzungsplans befindet sich eine etwa 1,5 ha große Waldfläche, die vom Plangebiet etwa 80 m entfernt ist. Da nur die Waldflächen selbst eine harte Tabuzone sind, ist das Gebiet des Teilflächennutzungsplans hiervon nicht betroffen. Eine weitere Waldfläche befindet sich ca. 660 m östlich vom Plangebiet.

## Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale. Der Erhaltungsanspruch der an den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege vorhandenen bedeutenden Kulturdenkmale hat dabei besonderes Gewicht, so dass die gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Genehmigungspflicht in diesen Fällen tatsächlich kaum zu einer Bestandsgefährdung dieser Kulturdenkmale führen kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies keiner Abwägung zugänglich. Auf Grund der herausragenden Bedeutung der dort vorhandenen Kulturdenkmale werden die Flächen der regional bedeutsamen Standorte für Kultur und Denkmalpflege insoweit aus tatsächlichen Gründen als harte Tabuzone zugrunde gelegt. Der nächstgelegene regional bedeutsame Standort für Kultur und Denkmalpflege ist das etwa 7 km entfernte Nienburg u. a. mit der Klosterkirche St. Marien und St. Cyprian.

## Fazit

Harte Tabukriterien stehen der Ausweisung des Gebiets des Teilflächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark) nicht entgegen.

## Weiche Kriterien

### Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone wird zum vorsorgenden Schutz der Wohn- und Erholungsnutzung im Siedlungsgebiet sowie in dessen Umfeld um einen Abstand von 600 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 1.000 m erweitert. Zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten mit Wohn- und Erholungsnutzung in Borgesdorf (Grundstücke auf der östlichen Seite der Neuen Straße, Hausnrn. 1 bis 9) und in Gramsdorf (östliche Seite des Grundstücks Straße des Friedens 30) hält die Grenze des Plangebietes einen Abstand von 1.000 m ein.

### Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Für die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung wird begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone zum vorsorgenden Schutz der Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung um einen Abstand von 300 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 700 m erweitert, wenn sich in diesem Abstand keine Bundesautobahn oder autobahnähnliche vierspurige Straßenverbindung befindet und dieser Abstand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht begründbar ist.

Bei der nächstgelegenen Außenbereichsbebauung, dem etwa 2.220 m entfernten Grundstück Zum Großsteingrab 93 in der Gemarkung Drosa wird der Gesamtabstand von 700 m deutlich überschritten.

### Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten

Begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone zum vorsorgenden Schutz der Sondernutzung in Kur-, Klinikgebieten und Pflegeanstalten sowie in dessen Umfeld wird um einen Abstand von 800 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 1.200 m erweitert. Auch innerhalb eines Abstandes von 1.200 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten nicht vorhanden.

### Bundesautobahnen

Die harte Tabuzone wird vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung mit bisher immer weiter zunehmenden Gesamtgrößen raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur um einen Abstand von 60 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 100 m erweitert. Auch innerhalb eines Gesamtabstands von 100 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Autobahnen nicht vorhanden.

### Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die harte Tabuzone wird vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung mit bisher immer weiter zunehmenden Gesamtgrößen raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur um einen Abstand von 20 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 40 m erweitert. Auch innerhalb des erweiterten Gesamtabstands von 40 m gibt es keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße.

### Schienenwege

Aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur sowie zum vorsorgenden Ausschluss von Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Eisenbahn wird die harte Tabuzone um einen Abstand von 100 m zum Schienenweg als weiche Tabuzone erweitert. Auch in diesem erweiterten Abstand befinden sich keine Schienenwege.

#### Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Hubschrauberlandeplatz

Die Platzrunde und die Anflugsektoren der Flugplätze werden als weiche Tabuzone gewertet. Wegen der Entfernung von ca. 10 km des nächstgelegenen Flugplatzes (Sonderlandeplatz Köthen) ist das Gebiet des Teilflächennutzungsplans hiervon nicht betroffen.

Bundeswasserstraßen sowie oberirdische Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha

Da eine raumbedeutsame Windenergienutzung im Gewässer- und Uferbereich mit den vielfältigen wasserwirtschaftlichen Funktionen, ökologischen Funktionen und weiteren Funktionen auf Grund bisheriger Erfahrungen kaum vereinbar ist, wird die harte Tabuzone zur vorsorglichen Sicherung dieser Funktionen um einen Abstand von 150 m als weiche Tabuzone ergänzt. Das nächste Gewässer erster Ordnung (Saale westlich von Latdorf) und das nächstgelegene stehende Gewässer größer als ein Hektar weisen mit einer Entfernung von etwa 5 km bzw. 6 km zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans eine deutlich größere Mindestentfernung zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans auf.

#### Überschwemmungsgebiete

Nach den Vorgaben der Landesplanung ist es im Land Sachsen-Anhalt die Aufgabe der Regionalplanung, die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Um den Vorrang der Belange des Hochwasserschutzes gegenüber der Nutzung der Windenergie sicherzustellen, werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete insoweit als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Saale“ ist ca. 5,6 km entfernt.

#### Wasserschutzgebiete Zone I und II

Da von den Bauverböten in Wasserschutzgebieten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2 WHG unter bestimmten Bedingungen Befreiungen erteilt werden können bzw. müssen, wird die Schutzzone II der in Wasserschutzgebiete zur vorsorgenden Sicherung des Trinkwassers vor den dargelegten mit der Errichtung und dem Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Das nächste Wasserschutzgebiet „Fernsdorf Prosigk“ um die Brunnen des Wasserwerks Köthen-Süd bei Fernsdorf und Prosigk ist ca. 15 km entfernt.

#### Biosphärenreservat und Naturparke (verordnet und im Verfahren)

Als weiche Tabuzonen werden die Entwicklungszonen (Zone III) von Biosphärenreservaten, soweit es Pufferflächen, Landschaftsschutzgebiete (LSG) ohne Bauverbote und im Verfahren befindliche Gebiete sind, angesehen. Da hier aus Vorsorgegründen ebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sein soll. Das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ ist in der Gemarkung Drosa etwa 2,5 km entfernt. Der nächstgelegene Naturpark „Unteres Saaletal“ ist in Latdorf etwa 4,5 km entfernt.

#### Naturschutzgebiete (NSG, verordnet oder im Verfahren), Nationales Naturmonument „Grünes Band“

Aus Vorsorgegründen wird ein 1.000 m Abstand zu Naturschutzgebieten und dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgelegt. Das nächste Naturschutzgebiet sind die „Wulfener Bruchwiesen“ mit zwei Teilflächen, die beide vom Plangebiet ca. 4 km entfernt sind. Der Mindestabstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ beträgt ca. 66 km.

### Landschaftsschutzgebiete (verordnet oder im Verfahren)

In der Planungsregion Magdeburg gibt es auch LSG-Verordnungen aus DDR-Zeiten, in denen kein Bauverbot festgelegt wurde; diese gelten auf Grund von Überleitungsvorschriften fort und diese werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Ebenfalls zu den weichen Tabuzonen werden die in Verordnung befindlichen Landschaftsschutzgebiete aus Vorsorgegründen gezählt. Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot ist das im Jahr 1990 ausgewiesene LSG „Mittlere Elbe“, das etwa 2,5 km entfernt ist. Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot oder solche im Verfahren weisen keine kleinere Entfernung zum Plangebiet auf.

### Europäische Vogelschutzgebiete

Die Vogelschutzgebiete werden mit einer weichen Tabuzone von 1.200 m nach Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) umgeben, da die Vogelschutzgebiete nur einen Teil des Lebens- und Nahrungsraumes der Windenergieanlagen-sensiblen Vögel abbilden. Diese weiche Tabuzone kann in Einzelfällen nach Empfehlung der LAG VSW oder des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ bei der Betrachtung der Suchräume entsprechend vergrößert werden. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ ist etwa 2,5 km entfernt.

### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die FFH-Gebiete ohne Vorkommen Windenergieanlagen-sensibler Arten werden als weiche Tabuzone gewertet. Bei Vorkommen Windenergieanlagen-sensibler Fledermausarten werden die FFH-Gebiete vorsorglich entsprechend Empfehlung „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ mit einer weichen Tabuzone von 1.000 m umgeben. Nächstes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist das etwa 4 km entfernte Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“.

### geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelungen werden die geschützten Landschaftsbestandteile als weiche Tabuzone gewertet. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist das im Jahr 2000 ausgewiesene Gebiet „Trinumer Busch“ ca. 3,5 km südöstlich vom Plangebiet.

### Rotmilan Dichtezentren

Nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ sind die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen bei der Planung von weiteren Windenergieanlagen freizuhalten. Auf Grund der Formulierung im Leitfaden werden die Dichtezentren als weiche Tabuzonen gezählt. Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans gehört nicht zu den Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt, hierzu zählen vielmehr die Bereiche westlich von Borgesdorf (siehe auch S. 17).

### Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Zu den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege wird ein Abstand von 3.000 m ab einer mittleren Wahrnehmungsstärke (Sichtbarkeitsanalyse) als weiche Tabuzone zugrunde gelegt, da hier die Planung ihrem Vorsorgeauftrag nachkommt und regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege, die bisher noch nicht beeinträchtigt

tigt sind, zu schützen. Der nächstgelegene der regional bedeutsame Standort für Kultur und Denkmalpflege ist das etwa 7 km entfernte Nienburg u. a. mit der Klosterkirche St. Marien und St. Cyprian. Damit liegt die Nienburg deutlich außerhalb der weichen Tabuzone.

Unzerschnittene störungsarme Räume größer als 100 km<sup>2</sup>

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll nach Grundsatz 87 des Landesentwicklungsplans 2010 vermieden werden. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes werden die unzerschnittenen störungsarmen Räume größer als 100 km<sup>2</sup>, in denen keine Windparks von >1 km<sup>2</sup> vorhanden sind, als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definiert für Flächen, die nicht von Verkehrsnetzen zerschnitten werden. Der Begriff wurde hier erweitert um Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bzw. bestehende Windfelder und Hochspannungsleitungen, die auf Grund ihrer Größe ebenfalls eine Barriere in der Landschaft darstellen. Dadurch ändert sich der Begriff in unzerschnittene, störungsarme Räume. In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundes (2007) Kap. B 2.8 wird als Ziel formuliert, dass der derzeitige Anteil an unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen >100 km<sup>2</sup> erhalten bleibt. Das Plangebiet liegt außerhalb eines entsprechenden unzerschnittenen, störungsarmen Raums größer als 100 km<sup>2</sup>.

Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 30 ha

Gemäß Ziel 110 des Landesentwicklungsplans 2010 ist eine planvolle Konzentration der Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden. Von einer Konzentration der Windenergieanlagen ist erst ab einem Windpark von mindestens 3 Windenergieanlagen auszugehen. Da der Landesentwicklungsplan 2010 zwar als Ziel vorgibt eine planvolle Konzentration der Windenergieanlagen vorzunehmen, aber keine Festlegungen dazu trifft, ab wann eine „planvolle Konzentration“ eintritt, wird die Mindestgröße insoweit als weiche Tabuzone zugrunde gelegt, so dass nur Flächen die größer als 30 ha sind, betrachtet werden. Da der Teilflächennutzungsplan bereits allein eine Flächengröße von ca. 102,7 ha aufweist und sich unmittelbar östlich das Vorranggebiet III „Dornbock-Drosa-Kleinpaschleben“ des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anschließt, wird auch dieses Kriterium erfüllt.

Fazit

Auch weiche Tabukriterien stehen der Ausweisung des Gebiets des Teilflächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark) nicht entgegen.

### **Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land im Baugesetzbuch**

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch die Regelung in § 249 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Darstellung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keine Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im übrigen räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans. Nach § 249 Abs. 2 BauGB entfällt im Sinne des Außenbereichsschutzes die Privilegierung, wo das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wurde.

In § 249 Abs. 3 BauGB ist eine Ausnahme von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB enthalten. Diese Ausnahme bewirkt, dass trotz des Erreichens der Flächenbeitragswerte ein

Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Flächen bis zum Ablauf des Jahres 2030 weiter möglich bleibt. Dies korrespondiert mit der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Bestandsanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG. Wenn diese Flächen wie planerisch ausgewiesene Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können, soll bei diesen Flächen zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum auch ein vereinfachtes Repowering ermöglicht werden. Nach Ablauf des Jahres 2030 läuft die Sonderregelung aus. Dies bedeutet, dass ein Repowering nach diesem Zeitraum entsprechend dem Grundsatz der Positivplanung nur dann möglich ist, wenn die Flächen planerisch für die Windenergie an Land ausgewiesen wurden.

In § 249 Abs. 4 BauGB wird klargestellt, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.

§ 249 Abs. 5 BauGB stellt sicher, dass der nach § 3 Abs. 2 WindBG zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein. Die Regelung gilt auf Ebene der Planung so lange, wie Pläne aufgestellt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele im Sinne des WindBG zu erreichen. § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB überträgt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB auf die Zulassungsebene. Sind Windenergiegebiete nach § 249 Abs. 5 Satz 1 ausgewiesen worden, soll die Planung des zuständigen Planungsträgers auch auf der Ebene der Vorhabenzulassung den Planungen der jeweils anderen Ebene vorgehen, indem die Bindung an diese anderen Ebenen auch für die Ebene der Vorhabenzulassung entfällt.

## **5.2 Flächen für die Landwirtschaft**

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans wurde im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich ist Teil mehrerer Ackerfeldblöcke. Die Feldblöcke umfassen auch die Flächen zwischen den Windenergieanlagen im bereits vorhandenen Windpark Pobzig.

Im Vergleich zum Vorentwurf werden die Flächen, die in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ liegen und im Teilflächennutzungsplan nicht als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt werden, in den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans einbezogen. Diese Flächen werden im Teilflächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um Teilflächen der Feldblöcke mit den Nummern DESTLI0500910011 und DESTLI0500910013.

Durch die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ergibt sich damit eine Ausschlusswirkung an einer anderen Stelle im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale), nämlich auf den im Teilflächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft.

## **6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke**

Das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von Bereichen, die nach § 5 Abs. 3 BauGB zu kennzeichnen wären. Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale vorhanden. Der Stadt Nienburg (Saale) sind für das Gebiet des Teilflächennutzungsplans auch keine Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch bekannt, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken wären. Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder eines Hochwasserrisikogebiets.

### **Naturschutz**

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des Teilflächennutzungsplans verläuft in mehreren Abschnitten eine Hecke. Diese Hecke erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 33, 34, 41, 61, 75, 76 und 77 der Flur 6 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 59/3, 84 und 85 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Dieses gesetzlich geschützte Biotop wird im Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zwei weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Nach den Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen, sind die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Hecken nicht zu erwarten.

## **7. Hinweise**

### **Altlasten**

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für Bebauungspläne, auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen ("Warnfunktion"). Über die Kennzeichnungspflicht hinaus ist eine Kennzeichnung sinnvoll bei Flächen, die möglicherweise auch erst später, also bei einer eventuellen Änderung des Teilflächennutzungsplans oder der Aufstellung des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans für eine bauliche Nutzung in Betracht kommen.

Die Kennzeichnungspflicht setzt voraus, dass die jeweils betroffene Fläche nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist und die Böden der Fläche erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bauflächen sind für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen.

Die Belastungen der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen müssen nach Art, Beschaffenheit oder Menge die menschliche Gesundheit, den Boden, die Luft oder das Wasser gefährden. Zu den Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe können Altlasten durch Altablagerungen und Altstandorte gehören.

Altstandorte sind nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Der Flächennutzungsplan darf keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar wäre. Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen ergeben sich aus dem Altlastverdachtsflächenkataster.

Für das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind keine erheblichen umweltgefährdenden Bodenbelastungen bekannt.

### **Denkmalschutz**

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorentwurf vom 09.02.2022 aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei etwaigen Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, bedürfen gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen.

### **Vermessungspunkt**

Im Plangebiet befindet sich nach der Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zum Vorentwurf vom 14.01.2022 ein Vermessungspunkt (Vermessungsmarke) des Lagepunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Der Standort des Festpunktes, 4137-0-1900, befindet sich am Weg von Borgesdorf nach Drosa westlich der beiden als gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommenen Hecken. Für den Festpunkt wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der „Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (DVO VermKatG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt beansprucht.

## **8. Umweltbericht**

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Um-

weltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird in einem gesonderten Teil beigelegt.

## **9. Maßnahmen zur Verwirklichung**

### **Bodenordnung**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans ist zu deren Verwirklichung ein Grunderwerb durch die Stadt Nienburg (Saale) nicht erforderlich. Die Teilung von Flurstücken ist ausreichend. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

### **Entschädigungen**

Durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

### **Erschließung**

Für die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind Erschließungsmaßnahmen insoweit erforderlich, als die Errichtung von Zuwegungen zu den Standorten von künftig zu errichtenden Windenergieanlagen notwendig ist.

## **10. Wesentliche Auswirkungen**

### **Umwelt**

Durch die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Diese Auswirkungen sind auszugleichen. Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen im dargestellten Sonstigen Sondergebiet SO artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände festgesetzt. Darüber hinaus können hierzu in nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, die diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden.

### **Städtebauliche Entwicklung**

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Nienburg (Saale) sind durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans wieder.

### **Verkehr**

Durch die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans und des zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplans ist grundsätzlich nicht mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Während der Errichtung der Windenergieanlagen wird es vorübergehend zu Transporten vom übergeordneten Straßennetz zu den Standorten der Anlagen kommen. Das Vorhaben dient v. a. der Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen an zusätzlichen Standorten im Windpark Pobzig.

## Wirtschaft

Durch den Teilflächennutzungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen an zusätzlichen Standorten im Windpark Pobzig geschaffen. Damit wird die Versorgung mit Energie planungsrechtlich abgesichert. Somit wird die Wirtschaftskraft der Stadt Nienburg (Saale) gestärkt.

## Haushalt der Stadt Nienburg (Saale)

Zur Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind Haushaltsmittel der Stadt Nienburg (Saale) nicht erforderlich.

## 11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Teilflächennutzungsplans kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Fläche für die Landwirtschaft	16,47	13,02
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windpark“	110,07	86,98
Gesamt	126,54	100,00

Tabelle 1: Flächenbilanz des Teilflächennutzungsplans

## Literaturverzeichnis

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2021):  
Immissionsschutzbericht 2020. Halle.

LPR, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (2022):  
Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan für den Windpark Pobzig. der Stadt Nienburg (Saale) Entwurf. Dessau-Roßlau.

## Rechtsvorschriften

### Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

## **Land Sachsen-Anhalt**

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), berichtigt am 13.04.1992 (GVBl. LSA S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 3. Entwurf vom 28.06.2023. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 (GVBl. LSA S. 82)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)